



Thetford B.V.
Nijverheidsweg 29 T +31 (0)76 5042200
P.O. Box 169 F +31 (0)76 5042300
4870 AD Etten Leur www.thetford-europe.com
The Netherlands E info@thetford.eu

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER THETFORD B.V. [GmbH nach niederländischem Recht]

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Bedingungen beziehen sich auf das Zustandekommen sowie den Inhalt der zwischen uns (d. h. den Anwendern dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einem konkreten Fall) und unseren Verkäufern (nachstehend: "**Lieferanten**" genannt) abgeschlossenen und abzuschließenden Vereinbarungen ("**Vereinbarungen**") über den Kauf und Verkauf beweglicher Güter.

2. Vereinbarungen

2.1 Vereinbarungen kommen ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung derselben zustande.

2.2 Sofern nicht dadurch ein von uns erstelltes Angebot bedingungslos angenommen wird, gelten alle vom Lieferanten im Rahmen des Zustandekommens von Vereinbarungen gemachten Mitteilungen niemals als Angebot, sondern höchstens als uns übermittelte Aufforderungen zur Erstellung eines Angebots.

2.3 Sofern nicht einer Vereinbarung oder diesen Bedingungen etwas Anderweitiges zu entnehmen ist, können Vereinbarungen nicht einseitig geändert werden. Änderungen einer Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Teilvereinbarungen

3.1 Bezieht sich eine Vereinbarung auf die regelmäßige Lieferung von Waren, wird jede Lieferung als die Einhaltung einer in einer separaten Vereinbarung enthaltenen und sich auf diese Lieferung beziehenden Verpflichtung (eine "**Teilvereinbarung**") betrachtet.

3.2 Unbeschadet dessen kann die Auflösung einer Teilvereinbarung, wie im vorherigen Absatz dieses Artikels 3 aufgeführt, für uns ein Anlass zur Auflösung bereits ausgeführter sowie noch auszuführender Teilvereinbarungen sein, falls die gelieferten und noch zu liefernden Waren aufgrund ihres wechselseitigen Zusammenhangs nicht für den von uns zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung beabsichtigten Zweck verwendet werden können.

3.3 Sollte die Nichteinhaltung einer Teilvereinbarung uns Anlass zu der Schlussfolgerung geben, dass künftige Teilvereinbarungen ebenfalls nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, nicht nur die nicht eingehaltene Teilvereinbarung sondern auch die zukünftigen Teilvereinbarungen aufzulösen.

4. Ablieferfristen

4.1 Alle zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarten Ablieferfristen sind Verwirklichungsfristen.

4.2 Ist in einer Vereinbarung keine Frist für die Ablieferung vereinbart, so gilt eine Lieferfrist von 10 (zehn) Arbeitstagen ab dem Datum der Vereinbarung.

4.3 Hat der Lieferant begründeten Anlass für die Vermutung, dass nicht innerhalb der geltenden Fristen geliefert werden kann, setzt er uns darüber unverzüglich unter Mitteilung des Zeitpunkts, zu dem erwartungsgemäß noch geliefert werden kann, in Kenntnis.

4.4 Eine Mitteilung gemäß dem dritten Absatz dieses Artikels 4 befreit den Lieferanten nicht

von seiner Haftung uns gegenüber aufgrund der verspäteten Ablieferung.

- 4.5 Thetford hat das Recht, die Ablieferfrist zu verlängern. In einem solchen Fall hat der Lieferant die Waren ordnungsgemäß verpackt, separat und erkennbar zu lagern, zu konservieren, zu sichern und zu versichern.

5. **Ort der Ablieferung und andere Bestimmungen bezüglich der Ablieferung**

- 5.1 Alle gemäß einer Vereinbarung zu liefernden Waren werden DDP an die oben genannte Anschrift von Thetford BV geliefert.
- 5.2 Der Terminus DDP hat die ihm in den Incoterms 2000 gegebene Bedeutung.

6. **Preise**

- 6.1 Sämtliche in einer Vereinbarung genannten Preise verstehen sich ausschließlich BTW (nl. MwSt.) einschließlich sämtlicher Abgaben, Gebühren und Steuern im Ursprungs- und im Bestimmungsland und in sämtlichen dazwischen liegenden Ländern einschließlich der Kosten für den Transport an die in Artikel 5 gemeinte Lieferanschrift und einschließlich Versicherungsprämien.

7. **Bezahlung und Rechnungen**

- 7.1 Der Kaufpreis für gelieferte Waren wird von uns innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, sofern dieser Tag auf einen Zeitpunkt nach dem Tag der Ablieferung fällt oder jedenfalls innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Montage oder Einbau liegt, sofern die Montage oder der Einbau vom Verkäufer vorgenommen wird. Fällt das Rechnungsdatum auf einen Zeitpunkt vor der Ablieferung, werden die gelieferten Waren von uns innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Tag der Ablieferung bezahlt. Dies gilt jeweils vorbehaltlich der Inanspruchnahme eines uns gesetzlich zustehenden Rechts, eine Zahlung aufzuschieben bzw. Kürzung des Rechnungsbetrags zu bedingen,
- 7.2 Bezahlung einer Rechnung unsererseits bedeutet nicht den Verzicht auf irgendeines der uns zustehenden Rechte, einen Konformitätsmangel der gelieferten Waren geltend zu machen.
- 7.3 In sämtlichen uns übersandten Rechnungen sind die von uns vergebene Auftragsnummer, eine Spezifikation der in Rechnung gestellten Waren, die relevanten Produktnummern und - soweit zutreffend - die Nummern der Pack- oder Bestellzettel anzugeben. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von uns mit der Bitte um Ergänzung an den Lieferanten zurückgesandt.
- 7.4 Ab dem Tag der Rücksendung einer Rechnung gemäß dem dritten Absatz dieses Artikels wird die in der Rechnung genannte Zahlungsfrist unterbrochen. Nach Erhalt der ergänzenden Angaben beginnt eine erneute Zahlungsfrist von sechzig (60) Tagen zu laufen.

8. **Konformität**

- 8.1 Sämtliche zu liefernden Waren müssen die vertraglichen Spezifikationen und die im Lieferland geltenden gesetzlichen Anforderungen, welcher Art auch immer, (einschl. EG-Regelungen) erfüllen.
- 8.2 Sämtliche zu liefernden Waren sind gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen sowie den diesbezüglich erteilten Anweisungen zu verpacken, in jedem Falle auf eine solche Weise, wie es die Umstände in jedem konkreten Falle erforderlich machen um die einwandfreie Qualität der Waren während des Transports und bei der Ablieferung zu gewährleisten.

8.3 Sämtlichen zu liefernden Waren ist ein Packzettel beizufügen, auf dem in jedem Falle folgende Angaben zu machen sind:

(A) Nummer und Tag der Vereinbarung, sowie

(B) Beschreibung, Spezifikation und Anzahl der gelieferten Waren sowie deren Produktnummern.

9. **Verpackung**

9.1 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten kostenlos und umweltfreundlich entsorgt.

9.2 Verpackungsmaterial, das unser Eigentum ist, wird vom Lieferanten nach erstmaliger Aufforderung in gutem Zustand zurück geliefert.

10. **Garantie**

10.1 Der Lieferant gewährleistet die Konformität sämtlicher uns gelieferten und noch zu liefernden Waren während der in der Vereinbarung genannten Garantiefrist.

10.2 In Ermangelung einer in einer Vereinbarung festgelegten Garantiefrist gilt eine Garantiefrist von zwölf (12) Kalendermonaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

10.3 Falls Waren vom Lieferanten nachgebessert oder ausgetauscht werden, beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nachbesserung ausgeführt oder die Austauschwaren geliefert wurden, für diese Waren eine erneute Garantiefrist von zwölf (12) Monaten zu laufen.

10.4 Der Lieferant garantiert, dass durch die zu liefernden Waren keine Rechte Dritter (geistige Eigentumsrechte darin ausdrücklich inbegriffen) verletzt werden, es sei denn, eine Verletzung der Rechte Dritter entsteht durch die Benutzung der dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Hilfsmittel wie in Artikel 15 dieser Bedingungen aufgeführt oder dadurch, dass der Lieferant in Übereinstimmung mit von uns ausdrücklich erteilten Anweisungen handelt.

10.5 Wird es dem Lieferanten untersagt, die von ihm unter Verstoß gegen die im vierten Absatz dieses Artikels 10 genannte Gewährleistung hergestellten oder gehandelten Waren in den Verkehr zu bringen, hat er diesen Verstoß dadurch zu beenden, dass er (i) diese Rechte auf eigene Kosten für uns erwirbt, (ii) die den Verstoß hervorrufenden Waren durch nicht rechtsverletzende Waren ersetzt oder (iii) die zu liefernden Waren in einer solchen Weise verändert, dass der Verstoß beendet wird, jeweils nach unserer vorherigen Zustimmung, die dem Lieferanten nicht aus unbilligen Gründen vorenthalten wird.

11. **Überprüfung vor Ablieferung**

11.1 Unbeschadet unseres Rechts, gelieferte Waren zu prüfen und – je nach Ergebnis dieser Überprüfung - die uns gesetzlich und gemäß Vereinbarung zustehenden Rechtsmittel gegen den Lieferanten in Anspruch zu nehmen, haben wir jederzeit das Recht, die erworbenen Waren, eventuell während der Herstellung derselben, in den Betriebsräumen des Lieferanten zu überprüfen und - je nach Ergebnis dieser Überprüfung – dem Lieferanten Empfehlungen zur Nachbesserung der Qualität der zu liefernden Waren zu machen.

11.2 Der Lieferant wird angemessenen Aufforderungen zu Qualitätsprüfungen gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels 11 weitestgehend entsprechen. Er gewährt uns und denjenigen, die in unserem Namen auftreten, Zugang zu den Produktionsräumen und Lagerräumen, in denen sich die hergestellten und noch herzustellenden Waren befinden.

11.3 Die Ausübung unserer Rechte gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels 11 beeinträchtigt

in kleinster Weise unsere Ausübung von Rechtsmitteln, die uns als Käufer von Waren in Fällen von Konformitätsmängeln zustehen

12. **Eigentum und Risiko**

12.1 Eigentum und Gefahr an den gelieferten Waren gehen zum Zeitpunkt der Ablieferung auf uns über. Bezieht sich eine Vereinbarung auch auf Montage oder Einbau, gehen Eigentum und Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die gelieferten Waren montiert oder eingebaut werden.

13. **Nicht-Erfüllung, Rechtsmittel und Freistellung von Gewährleistungsansprüchen**

13.1 In Fällen von Konformitätsmängeln haben wir, unbeschadet unseres Rechts, eine Vereinbarung für die Zukunft aufzulösen und bezüglich der Vergangenheit aufrecht zu erhalten, das Recht, nach unserem eigenen Ermessen vom Lieferanten Nachbesserung oder Austausch der gelieferten Waren zu verlangen.

13.2 Kommt der Lieferant seiner im ersten Absatz dieses Artikels 13 genannten Verpflichtung zur Nachbesserung oder zum Austausch der Waren nicht nach, haben wir – nach in Verzugssetzung - das Recht, auf seine Kosten die Waren nachzubessern oder auszutauschen.

13.3 Die im zweiten Absatz dieses Artikels 13 genannten Rechte stehen uns auch zu, ohne dass der Lieferant in Verzug gesetzt wurde, wenn unter den gegebenen Umständen ein Austausch oder eine Nachbesserung keinen Aufschub dulden.

13.4 Wir haben jederzeit das Recht, konformitätswidrige Waren zum Zwecke der Nachbesserung/des Austauschs oder im Zusammenhang mit einer Auflösung dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden.

13.5 Unbeschadet unseres Rechts, eine Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen und Schadenersatz zu fordern, falls die Lieferfrist überschritten wurde, verwirkt der Lieferant, falls und so lange wir die Einhaltung weiterhin verlangen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises für jede Kalenderwoche oder einen Teil derselben, solange die Lieferung unterbleibt.

13.6 Der Lieferant haftet uns gegenüber, falls wir von Dritten für Schadenersatz (einschl. Folgeschäden) in Anspruch genommen werden, die diese infolge jeglicher Nichteinhaltung einer Verpflichtung aus der Vereinbarung seitens des Lieferanten erleiden, oder wenn wir von Dritten aufgrund von Produkthaftung oder aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte in Anspruch genommen werden.

14. **Auflösung**

14.1 Unbeschadet unseres Rechts, eine Vereinbarung (Teilvereinbarungen darin inbegriffen) aufgrund einer Nichterfüllung derselben aufzulösen, haben wir das Recht, jede Vereinbarung aufzulösen:

(A) wegen eines Versäumnisses bei der Einhaltung einer anderen, zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Verpflichtung, die sich aus der Vereinbarung ergibt;

(B) falls ein Beschluss zur Liquidation der Firma des Lieferanten oder desjenigen, der die Garantie für die Erfüllung einer Verpflichtung des Lieferanten übernommen hat, gefasst wurde;

(C) falls der Lieferant oder derjenige, der die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten übernommen hat, im übrigen seine

Geschäftstätigkeiten beendet;

- (D) falls bezüglich des Lieferanten oder desjenigen, der die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten übernommen hat, ein Antrag auf Einleitung eines Konkursverfahrens oder auf Gewährung eines Zahlungsmoratoriums gestellt worden ist;
- (E) falls zu Lasten des Lieferanten eine Beschlagnahme stattgefunden hat und diese nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen aufgehoben wurde; und
- (F) falls eine Änderung im Verhältnis zwischen denjenigen, die das Unternehmen des Lieferanten kontrollieren, eintritt, falls diejenigen, die das Unternehmen ganz oder teilweise kontrollieren, durch Andere ersetzt werden, falls Änderungen in der Geschäftsführung des Lieferanten eintreten und diese Änderungen nach unserem Ermessen eine erhebliche Erschwernis unserer Risiken zur Folge haben.

15. **Dem Lieferanten im Rahmen der Produktion zur Verfügung gestellte Hilfsmittel**

- 15.1 Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Hilfsmittel (einschl. z. B. Matrizen), die diesem die Herstellung oder das Testen der zu liefernden Waren ermöglichen, ("Hilfsmittel") bleiben unser Eigentum und werden von uns mit Texten und Symbolen versehen, aus denen unser Besitzanspruch hervorgeht. Diese von uns zur Verfügung gestellten Hilfsmittel dürfen lediglich zur Durchführung der Vereinbarung verwandt werden.
- 15.2 Der Lieferant verwahrt diese Hilfsmittel getrennt von seinen eigenen Produktionsmitteln um zu verhindern, dass Zweifel an unseren Eigentumsrechten entstehen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die von uns auf den Hilfsmitteln angebrachten Texte und Symbole, wie im ersten Absatz dieses Artikels 15 genannt, darauf während der Zeit, in der sie in seinem Gewahrsam sind, verbleiben bzw. erforderlichenfalls erneut angebracht werden.
- 15.3 Geistige Eigentumsrechte bezüglich der Hilfsmittel oder an den damit hergestellten Waren gehören ausschließlich uns und gehen nicht in das Eigentum des Lieferanten über.
- 15.4 Erforderlichenfalls gilt, dass wir dem Lieferanten eine nicht übertragbare Lizenz ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund einer Vereinbarung erteilt haben. Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtung seitens des Lieferanten hat der Lieferant sämtliche Hilfsmittel an uns zurückzugeben.

16. **Personal des Lieferanten**

- 16.1 Der Lieferant gewährleistet die Sachkenntnis und fachliche Eignung der von ihm zur Ausführung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen herangezogenen Mitarbeiter sowie von Dritten einschließlich ggfs. von Dritten hinzugezogenen Leiharbeitskräften.
- 16.2 Lässt der Lieferant zwecks Ausführung der Vereinbarung Tätigkeiten von seinen eigenen Mitarbeitern oder durch von Dritten entliehenen Leiharbeitskräften bei uns verrichten, so sind wir berechtigt, diesem Personal den Zugang zu unserem Firmengelände und unseren Firmengebäuden zu untersagen, falls das Personal (i) unserer Ansicht nach seinen Aufgaben nicht gewachsen ist, (ii) sich unangemessen verhält oder (iii) der Vereinbarung zuwider handelt.
- 16.3 Während ihrer Anwesenheit auf unserem Firmengelände und in unseren Firmengebäuden gelten für die im zweiten Absatz dieses Artikels 16 genannten Mitarbeiter die für unsere regulären Mitarbeiter geltenden Arbeitsbedingungen mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich Urlaubstagen, Urlaubsgeld, Gehältern und Zusatzzahlungen wie Renten.

- 16.4 Für die Auszahlung von Löhnen oder Vergütungen welcher Art auch immer, die der Lieferant den von ihm gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels 16 hinzugezogenen Mitarbeitern schuldet, sind wir nicht haftbar. Das Gleiche gilt für Einbehaltungen und Abzüge von Sozialversicherungsbeiträgen sowie (Lohn-) Steuern. Falls und insofern wir dennoch für die Zahlung einer der im vorherigen Satz genannten Forderungen haftbar gemacht werden, hält der Lieferant uns diesbezüglich schadlos.
- 16.5 Der Lieferant haftet für jegliche Schäden, die uns entstehen, wenn wir auf die Zahlung von Lohn, Vergütungen, Sozialabgaben und (Lohn-) Steuern an oder für eventuell vom Lieferanten beschäftigte Leiharbeitskräfte oder im Zusammenhang damit in Anspruch genommen werden.
17. **Geheimhaltung**
- 17.1 Sämtliche dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Vereinbarung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Daten/Informationen bezüglich unserer Geschäftsführung, unseres Unternehmens, unserer Produkte (einschließlich von uns zur Verfügung gestellten Produktionsmittel und Hilfsmittel), jegliche Vereinbarungen und alles das, was ansonsten im Zusammenhang mit einer Vereinbarung von Bedeutung ist, gelten als vertraulich.
- 17.2 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, vertrauliche Informationen wie im ersten Absatz aufgeführt, zu kopieren oder Dritten unentgeltlich oder gegen Bezahlung oder auf sonstige Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
- 17.3 Der Lieferant hat die im zweiten Absatz festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen auch sämtlichen Mitarbeitern und Dritten, die er im Rahmen einer Vereinbarung hinzuzieht, aufzuerlegen.
- 17.4 Die in diesem Artikel 17 enthaltenen Verpflichtungen gelten für eine Dauer von 10 (zehn) Jahren, gerechnet ab der Durchführung der letzten, zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Vereinbarung, es sei denn und insofern als (i) vor Ablauf dieser Zeit uns betreffende vertrauliche Informationen in anderer Weise als durch Zutun des Lieferanten in der Öffentlichkeit bekannt werden, oder (ii) die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen nicht eingehalten werden kann.
18. **Konflikte**
- 18.1 Auf alle Vereinbarungen und auf diese Bedingungen findet niederländisches Recht Anwendung.
- 18.2 Das UN-Kaufrechtsübereinkommen für bewegliche Güter gilt für sämtliche Vereinbarungen und diese Bedingungen.
- 18.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der sachgegenständlichen Vereinbarung oder anderen, die ggf. daraus resultieren, entstehenden Vertragsstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsregelung des Nederlands Arbitrage Instituut (Niederländisches Schiedsgerichtsinstitut) geschlichtet, es sei denn, wir teilen unserer Gegenpartei mit, eine solche Vertragsstreitigkeit bei den gemäß nationalen oder internationalen Zuständigkeiten befugten Gerichten anhängig zu machen. Verhandlungsort für die Schiedsgerichtsbarkeit ist Rotterdam. Die Verhandlungssprache vor dem Schiedsgerichtsinstitut ist Niederländisch.
19. **Sprache**
- 19.1 Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, die aus diesen Bedingungen oder im Zusammenhang damit entstehen und die ihre Ursache in dem Umstand haben, dass von diesen Bedingungen nicht in niederländischer Sprache verfasste Versionen in Umlauf sind

oder in Umlauf kommen werden, werden ausschließlich auf der Grundlage der niederländischen Version dieser Bedingungen entschieden.